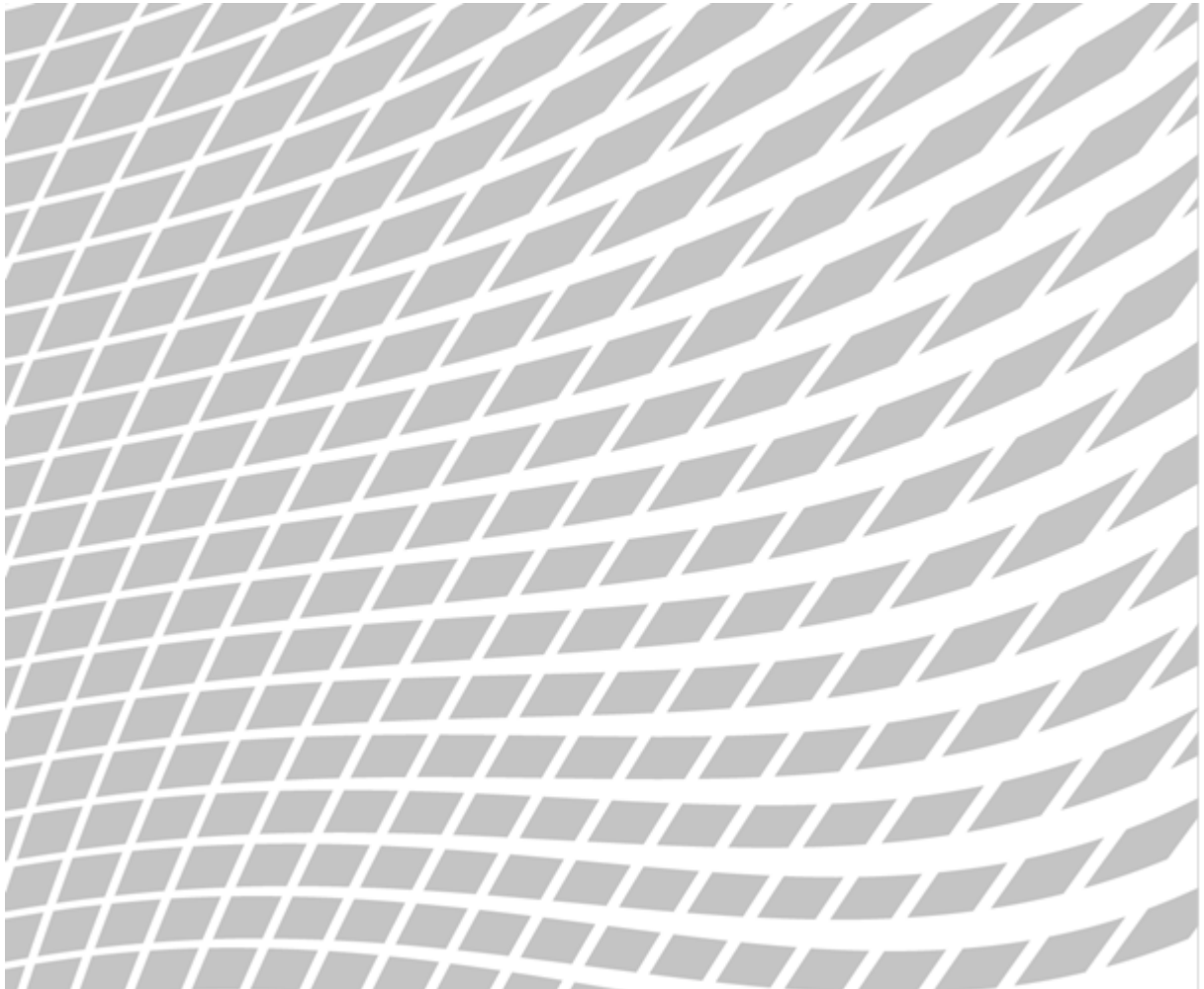


25. Januar 2016

Basel-III-Regulierung: Agenda 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Liquiditätsregulierung	3
2.1	Ausgangslage	3
2.2	NSFR Regulierung	3
2.3	LCR-Post-Implementation-Review und Umsetzung der Beobachtungskennzahlen	4
3	Eigenmittelregulierung	5
3.1	Ausgangslage	5
3.2	Arbeiten in der nationalen Arbeitsgruppe Basel III „Eigenmittel“, Anhörungen sowie Nacharbeiten aufgrund revidierter Offenlegungsvorschriften	5

1 Einleitung

Im Bereich der Basel-III-Liquiditäts- und Eigenmittelregulierung sind in diesem Jahr verschiedene Anpassungen geplant. Diese Arbeiten führen zu Revisionen der Liquiditäts- und Eigenmittelverordnung sowie von FINMA-Rundschreiben. Die vorbereitenden Arbeiten werden jeweils von nationalen Arbeitsgruppen begleitet. Nachfolgend ein Überblick über die anstehenden Arbeiten.

2 Liquiditätsregulierung

2.1 Ausgangslage

Im Jahr 2012 verabschiedete der Bundesrat eine neue Liquiditätsverordnung (LiqV; SR 952.06) mit neuen qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement für alle Banken, den zuvor in der Eigenmittelverordnung geregelten, quantitativen Liquiditätsanforderungen („Gesamtliquidität“) und den neuen besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken. Begleitend hierzu erliess die FINMA technische Ausführungsbestimmungen in der Form eines neuen FINMA-Rundschreibens 2013/6 „Liquidität Banken“. Auf den 1. Januar 2015 wurden in der LiqV die bestehenden Anforderungen an die Gesamtliquidität durch die neue Quote für kurzfristige Liquidität (Liquidity Coverage Ratio, LCR) als neue Mindestanforderung ersetzt. Diese Revision machte eine Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2013/6 notwendig (Neu FINMA-Rundschreiben 2015/2 „Liquiditätsrisiken Banken“).

Damit sind zwei der vier Blöcke umfassenden neuen Basler Liquiditätsvorschriften umgesetzt. Noch müssen die Vorgaben zur stabilen Finanzierungskennziffer (Net Stable Funding Ratio, NSFR), die gemäss internationalem Fahrplan des Basler Ausschusses auf den 1. Januar 2018 als Mindeststandard eingeführt werden soll, und die Umsetzung der Beobachtungskennzahlen umgesetzt werden.

Im Jahr 2016 wird die nationale Arbeitsgruppe Basel III „Liquidität“ (NAG-Liq) fortgeführt, um die Branche in die vorbereitenden Arbeiten mit einzubeziehen und auch um die bereits umgesetzten Meilensteine der Regulierung einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

2.2 NSFR Regulierung

LCR und NSFR dienen zwei verschiedenen, aber einander ergänzenden Zielen. Durch die LCR wird die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken gestärkt, indem sichergestellt wird, dass sie über ausreichend erstklassige liquide Aktiva verfügen, um eine akute, einen Monat lang andauernde, Stresssituation zu überstehen. Mit der NSFR wird das Ziel verfolgt, die Widerstandskraft über einen längeren Zeithorizont zu fördern. Hierzu werden für eine Bank zusätzliche Anreize geschaffen, ihre Geschäfte auf dauerhafter, struktureller Basis aus stabileren Refinanzierungsquellen zu finanzieren. Eine tragfähige Fristenstruktur von Aktiva und Passiva wird erreicht, indem die gewichteten langfristig verfügbaren Refinanzierungsmittel ins Verhältnis zu der gemäss der Dauer ihrer Liquiditäts-

bindung gewichteten erforderlichen stabilen Refinanzierung für einen einjährigen Zeitraum gesetzt werden.

Die Eckpunkte der NSFR wurden im Jahr 2010 vom Basler Ausschuss festgelegt. Die definitive Kalibrierung der NSFR wurde im Oktober 2014 durch den Basler Ausschuss verabschiedet. Dieses Datum war gleichzeitig der Startpunkt für die Umsetzung in der Schweiz: Ein Test-Reporting mit allen Banken der FINMA-Aufsichtskategorie 1–3 wird seit dem 31. Dezember 2014 durchgeführt. Die Erfahrungen aus diesem Test-Reporting fliessen in eine verbindliche Berichterstattung der NSFR für alle Banken ab Mitte 2016 ein. Die gewonnenen Erkenntnisse des Test-Reportings werden die Grundlage für die Arbeit der NAG-Liq im Jahr 2016 sein. Ziel ist der Erlass der Teilrevision der LiqV durch den Bundesrat und die Verabschiedung der Teilrevision des FINMA-RS 15/2 durch den Verwaltungsrat der FINMA im Frühjahr 2017. Die Inkraftsetzung sollte analog Basler Fahrplan auf den 1. Januar 2018 erfolgen.

2.3 LCR-Post-Implementation-Review und Umsetzung der Beobachtungskennzahlen

Im Rahmen der Liquiditätsregulierung ist neben der NSFR-Regulierung insbesondere ein „LCR-Post-Implementation-Review“ vorgesehen. Ein Jahr nach Einführung der LCR soll auf Grundlage der bis dahin gemachten Erfahrungen und einer Anhörung der Bankenverbände im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe zur Liquiditätsregulierung, eine Wirkungsanalyse erstellt werden. Die Anhörung soll insbesondere aufzeigen, in welchen Bereichen aus Sicht der Bankenverbände die LCR für kleine oder inlandorientierte Banken sinnvoll vereinfacht werden könnte. Erleichterungen sollen dort diskutiert werden, wo im Rahmen der Basler Vorgaben Handlungsspielraum für die nationale Umsetzung besteht und zugleich bei der Erfüllung der Anforderungen Schwierigkeiten bestehen, sei es hinsichtlich der Berechnung, der Berichterstattung oder bei anderen Eckpunkten der schweizerischen Umsetzung der internationalen LCR-Standards.

Die umfangreichen Neuerungen in der Liquiditätsregulierung durch die Einführung der LCR haben zu zahlreichen Fragen an die FINMA geführt, die im Rahmen einer Anpassung des FINMA-RS 15/2 adressiert werden sollen. Es handelt sich hierbei zumeist um Klarstellungen, Interpretationsfragen oder Präzisierungen. Weiter konnten noch nicht alle Frequently Asked Questions (FAQ) des Basler Ausschusses aus dem Jahr 2014 im Rundschreiben berücksichtigt werden. Dies wird nachgeholt. In diesem Zusammenhang sollen auch die bisherigen FINMA-FAQs, wo sinnvoll in das FINMA-RS 15/2 überführt werden.

Im Rahmen der Anpassung des Rundschreibens werden auch die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement überarbeitet. Einerseits wird sich ein gewisser Anpassungsbedarf aufgrund der beabsichtigten Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“ ergeben. Andererseits soll das Proportionalitätsprinzip zur Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „grossen“ Banken an die Praxis der FINMA in anderen Rundschreiben angepasst werden.

Entsprechend den Vorgaben des Basler Ausschusses sollen in der Schweiz neben der LCR und der NSFR als Mindestanforderungen auch Daten zu zusätzlichen Beobachtungskennzahlen erhoben wer-

den, die der Aufsicht als kohärente Überwachungsinstrumente dienen. Diese Beobachtungskennzahlen erfassen unter anderem spezifische Daten im Zusammenhang mit der Bilanzstruktur, wie z.B. Laufzeitinkongruenzen oder Finanzierungskonzentrationen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Umsetzung dieser Beobachtungskennzahlen sollen ebenfalls unter Mitwirkung der NAG-Liq durchgeführt werden, wobei der Spielraum insbesondere zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips, den der Basler Ausschuss bei der Umsetzung zulässt, genutzt werden soll.

3 Eigenmittelregulierung

3.1 Ausgangslage

Im Jahr 2012 hat der Bundesrat die Revision der Eigenmittelverordnung (ERV) zur nationalen Umsetzung von Basel III verabschiedet. Begleitend erliess die FINMA Ausführungsbestimmungen im neuen FINMA-Rundschreiben 2013/01 "Anrechenbare Eigenmittel Banken" sowie im revidierten FINMA-Rundschreiben 2008/19 "Kreditrisiken Banken".

Zwischenzeitlich hat der Basler Ausschuss Anpassungen an bzw. Ergänzungen zu Basel III vorgenommen. Im Bereich der Kreditrisiken sollen auf den 1. Januar 2017 neue Regeln zur Eigenmittelunterlegung von Derivatgeschäften und „allen Arten von Fonds“ eingeführt werden sowie neue Eigenmittelvorschriften für Verbriefungspositionen ab dem 1. Januar 2018. Im Derivatebereich wird die heutige Marktwertmethode durch einen neuen Standardansatz zur Bestimmung des Kreditäquivalents ersetzt, zudem werden die nur für eine Übergangsphase geltenden vorläufigen Regeln zur Eigenmittelunterlegung von Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien durch entsprechend finale Regeln ersetzt.

Weiter hat der Basler Ausschuss im April 2014 sein erstes umfassendes Regelwerk zur Risikoverteilung verabschiedet, das auf den 1. Januar 2019 national umgesetzt werden soll. Jüngst hat der Basler Ausschuss auch fundamental revidierte Marktrisikovorschriften verabschiedet.¹

3.2 Arbeiten in der nationalen Arbeitsgruppe Basel III „Eigenmittel“, Anhörungen sowie Nacharbeiten aufgrund revidierter Offenlegungsvorschriften

Zur nationalen Umsetzung der geänderten Kreditrisikovorschriften hat die nationale Arbeitsgruppe Basel III "Eigenmittel" im Jahr 2015 Revisionsvorschläge der ERV und des FINMA-Rundschreibens 2008/19 "Kreditrisiken Banken" ausgearbeitet. Diese Entwürfe sollen im ersten Quartal 2016 in Koordination mit dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) in Anhörung gegeben und anschliessend finalisiert werden.

Zu den neuen Risikoverteilungsvorschriften hat die nationale Arbeitsgruppe ebenfalls einen ersten Revisionsentwurf der ERV sowie des FINMA-Rundschreibens 2008/23 "Risikoverteilung Banken"

¹ Vgl. hierzu auch die Pressemitteilung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom 11. Januar 2016: <http://www.bis.org/press/p160111.htm>

ausgearbeitet. Dieser soll im späteren Verlaufe von 2016 wiederum in Koordination mit dem EFD in Anhörung gegeben werden. Die vorbereitenden Arbeiten zur nationalen Umsetzung der revidierten Marktrisikovorschriften werden im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe in der zweiten Hälfte 2016 starten.

Im Rahmen der Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/22 bzw. 2016/1 „Offenlegung Banken“ wurde angeregt, dass eine Spezifikation erarbeitet wird, welche die Bezüge zwischen dem Eigenmittelnachweisformular und der Offenlegung präzisiert. In diesem Kontext wird auch die Notwendigkeit von Anpassungen am Formularwesen geprüft, um eine höhere Konsistenz der Formulare mit der Offenlegung zu erzeugen. Es ist eine moderate Anpassung der Eigenmittelnachweisformulare geplant, welche auch zur Umsetzung der ab 2017 in Kraft tretenden neuen Vorschriften im Kreditrisikokontext erforderlich sein wird.

Schliesslich wurden bei einer von der FINMA durchgeführten Überprüfung der bankseitigen Offenlegung von wesentlichen Kenngrössen gewisse Defizite festgestellt. Die FINMA nimmt dies zum Anlass, die Offenlegungen zum Stichtag 31. Dezember 2015 in Zusammenarbeit mit den Prüfgesellschaften einer flächendeckenden, aber auf wenige Kenngrössen fokussierten Kontrolle zu unterziehen. Damit soll eine höhere Qualität der bankseitig bis Ende April 2016 vorzunehmenden Offenlegungen erreicht werden. Die FINMA wird den Prüfgesellschaften weitere Instruktionen zum Prüfumfang und zur Meldung der Prüfergebnisse in elektronischer Form zukommen lassen.